

**Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für die Aufnahmeprüfung
im Studiengang Englische Philologie mit dem Abschluss Bachelor sowie
im Studiengang Englisch mit dem Abschluss Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien
(Haupt- und Beifach) sowie
im Studiengang Englisch für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen**

vom 21. Mai 2007 / 17. Mai 2010 / 25. Mai 2012

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 58 Abs. 5, 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794, 798), hat der Senat der Universität Heidelberg am 07. November 2006 und am 27. März 2007 die nachstehende Satzung beschlossen.

Präambel: Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Bachelorstudiengang Englische Philologie sowie im Studiengang Englisch mit dem Abschluss des Staatsexamens für das Lehramt an Gymnasien (Haupt- und Beifach) sowie im Studiengang Englisch für das höhere Lehramt an beruflichen Schulen mit den beruflichen Fachrichtungen Gesundheit und Gesellschaft (Care) eine Aufnahmeprüfung durch. Mit der Aufnahmeprüfung wird die fachspezifische Studierfähigkeit für diese Studiengänge festgestellt (Eignungsfeststellung).
- (2) Die erfolgreiche Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang.

§ 2 Fristen

Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber hat die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren für das Wintersemester bis zum 15. Juli, für das Sommersemester bis zum 15. Januar zu beantragen (Ausschlussfristen).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie
 - a) das Zeugnis der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
 - b) eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers über eine eventuelle frühere Teilnahme an einem Eignungsfeststellungsverfahren in einem Studiengang nach § 1 Abs. 1 der Ruprecht-Karls-Universität Heidelbergbeizufügen.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Eignungsfeststellungskommission

- (1) Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegen mindestens einer Eignungsfeststellungskommission.

- (2) Die Eignungsfeststellungskommission setzt sich aus von der Neuphilologischen Fakultät zu bestimmenden zwei (2) Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern zusammen. Der Eignungsfeststellungskommission gehört zusätzlich eine Person des sonstigen hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals an. Sonstige Mitglieder der Universität können beratend mitwirken.
- (3) Die Eignungsfeststellungskommission berichtet dem Fakultätsrat der Neuphilologischen Fakultät nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Eignungsfeststellungsverfahrens.

§ 5 Eignungsfeststellungsverfahren

- (1) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) frist- und formgerecht einen Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren gestellt hat,
 - b) nicht bereits mehr als einmal an einem früheren Eignungsfeststellungsverfahren in einem der Studiengänge nach § 1 Abs. 1 der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg erfolglos teilgenommen hat.
- (2) Die Eignungsfeststellungskommission stellt unter den eingegangenen Bewerbungen die Eignung auf Grund der in § 6 genannten Kriterien fest. Die Entscheidung über die Eignung trifft die Leitung der Hochschule auf Grund eines Vorschlags der Eignungsfeststellungskommission.
- (3) Der Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist zurückzuweisen, wenn
 - a) die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden und/oder
 - b) die Bewerberin oder der Bewerber bereits mehr als einmal an einem früheren Eignungsfeststellungsverfahren erfolglos teilgenommen hat
- (4) Der Antrag auf Zulassung zum Studium ist zurückzuweisen, wenn
 - a) die in Abs. 3 genannten Gründe vorliegen oder
 - b) keine Eignung im Sinne von §§ 6 und 8 festgestellt wird.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg unberührt.

§ 6 Eignungskriterien

Die Feststellung der Eignung erfolgt auf Grund der folgenden Kriterien:

- a) Studiengangsspezifische Fächer in HZB,
- b) Test

§ 7 Test

- (1) Die Eignung wird auf der Grundlage von Leistungserhebungen in schriftlicher Form zu Fähigkeiten, Fertigkeiten und zur Motivation für den Studiengang getroffen.
- (2) Der Test wird in der Regel in der Zeit von Mitte Juli bis Mitte August bzw. in der Zeit von Mitte Januar bis Mitte Februar an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort der Prüfung werden rechtzeitig vorher durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen und Bewerber werden von der Universität zum Test rechtzeitig eingeladen.
- (3) Die Dauer des Tests beträgt 60 Minuten. Die maximal erreichbare Punktzahl des Tests beträgt 45 Punkte.
- (4) Macht eine Bewerberin oder ein Bewerber durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, den Test ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die Auswahlkommission ihr oder ihm zu gestatten, den Test innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige

Leistung in einer anderen Form zu erbringen.

- (5) Der Test wird mit 0 Punkten bewertet, wenn die Bewerberin oder der Bewerber zu einem Testtermin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Die Bewerberin oder der Bewerber ist berechtigt, im nächstfolgenden Testtermin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach der Testabnahme der Universität schriftlich nachgewiesen wird, dass für den Abbruch ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Wer nach Beginn des Tests abbricht, wird nach dem bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Testergebnis bewertet. In diesem Fall gilt Satz 2.
- (6) Versucht die Bewerberin oder der Bewerber, das Ergebnis des Tests durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird der Test mit 0 Punkten bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung des Tests ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der Test mit 0 Punkten bewertet.

§ 8 Ermittlung der Eignung

- (1) Die Feststellung der Eignung erfolgt nach einer Punktzahl, die für die unter § 6 genannten Kriterien bestimmt wird.

1. Bewertung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in studiengangspezifischen Fächern

Die Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung in den Fächern

- a) Englisch
- b) Deutsch
- c) Mathematik

(letzte vier Halbjahre der gymnasialen Oberstufe; max. je 15 Punkte pro Halbjahr und Fach) werden je Fach arithmetisch gemittelt. Die sich ergebenden Durchschnittswerte werden auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet (max. 15 Punkte je Fach). Diese Durchschnittswerte werden anschließend addiert, wobei der Wert für das Fach Englisch doppelt gewichtet wird, sofern das Fach in der gymnasialen Oberstufe als Leistungskurs, Kernkompetenz-, Profil-, oder Neigungsfach gewählt wurde. Es können insoweit also maximal 60 Punkte erreicht werden.

Der Anrechnungsfaktor der erzielten Punktzahl ist eins Komma fünf (1,5).

Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis.

2. Bewertung des Tests

Motivations- und Leistungserhebungen (Tests) werden gemäß § 7 durchgeführt und auf einer Skala von 1 – 45 Punkten bewertet; der Anrechnungsfaktor der erzielten Punktzahl ist drei (3).

- (2) Die nach Absatz 1 vergebenen Punkte werden unter Berücksichtigung der jeweiligen Anrechnungsfaktoren addiert (max. 225 Punkte). Geeignet ist, wer mindestens 110 Punkte erzielt.

§ 9 Wiederholung

Bewerberinnen und Bewerber, die einmal erfolglos an einem Gespräch oder einem Test in einem der Studiengänge nach § 1 Abs. 1 an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg teilgenommen haben, können sich einmalig erneut zum Eignungsfeststellungsverfahren für diesen Studiengang anmelden. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors der

Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg in Kraft. Sie gilt erstmals für das WS 2007/2008 . Gleichzeitig tritt die Eignungsfeststellungsordnung für die Magisterstudiengänge Englische Philologie sowie den Studiengang Englisch mit dem Abschluss des Staatsexamens für das Lehramt an Gymnasien vom 14.11.2006 außer Kraft.

Heidelberg, den 21. Mai 2007 / 17. Mai 2010 / 25. Mai 2012

Professor Dr. Dres. h.c. Peter Hommelhoff / Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor